

Peter Fischer

Gemeinnützigkeit und Themenanwaltschaft – Gedankensplitter zum

»Fall Attac«

I. Alle staatliche Tätigkeit ist auf die Herstellung und Bewahrung des Gemeinwohls gerichtet. Der Staat hat aufgrund seines Rechtsetzungs- und Gewaltmonopols die allgemeine und ausschließliche Handlungs- und Finanzierungscompetenz bei den ausschließlichen – hoheitlichen – Staatsaufgaben; die steuerfinanzierte Erfüllung dieser Aufgaben ist ihm selbst vorbehalten. Dies ist anders bei den konkurrierenden Staatsaufgaben, wo Staat und Gesellschaft nebeneinander zur Aufgabenerfüllung berufen sind. Dies erlaubt es dem Gesetzgeber, die private Gemeinwohlförderung uneingeschränkt steuerlich zu entlasten. Allerdings entspricht eine Bewertung von Steuervergünstigungen allein unter dem Gesichtspunkt der Staatsnützigkeit bzw. der Staatsentlastung nicht dem Proprium der Gemeinnützigkeit¹. Diese Auffassung verkennt das Verhältnis von Staat und »vorherig« existierender Zivilgesellschaft sowie die Rolle des modernen »ermöglichenden« / »aktivierenden« Staates bei der Wahrnehmung von Gemeinwohlaufgaben. »Der pluralistische und weltanschaulich neutrale Staat ist auf geistig und sittliche Grundlagen angewiesen, die er selbst nicht schaffen und über die er nicht verfügen kann« (E.-W. Böckenförde). Bei den im vorliegenden Sachzusammenhang allein in Betracht zu ziehenden pluralistischen Gemeinwohlaufgaben sind es allein die Bürger, die in eigener Verantwortung Gemeinwohl generieren, u. a. weil dem Staat eine Tätigkeit aus Gründen der Neutralität gegenüber der Grundrechtswahrnehmung seiner Bürger untersagt ist. Der Staat fördert außerhalb des staatlich Organisierbaren, aber im Rahmen staatlicher Gemeinwohlverantwortung private – individuelle und kollektive – Aktivitäten gemeinsinniger Bürger zwecks Entstehensicherung grundrechtlich-freiheitlicher Betätigung. Der Staat kann im Grundsatz jegliche - auch und gerade die staatsferne – Wahrnehmung pluralistischer Gemeinwohlaufgaben durch Organisationen der Zivilgesellschaft als »gemeinnützig« nobilitieren.

II. Zu den pluralistischen Gemeinwohlaufgaben gehört auch die erwünscht vielfältige politische Mitwirkung der Zivilgesellschaft am Prozess der – auch politischen – Meinungs- und Willensbildung. Der Gesetzgeber kann das kollektive Mitwirken der Bürger als gemeinwohlrelevant bewerten – wenn er insbesondere die gebotene Abgrenzung gegenüber der Finanzierung politischer Parteien beachtet, die ihrerseits einen besonderen verfassungsrechtlichen Status

¹ Anders S. Unger, Rechtliche Perspektiven für eine politischere Zivilgesellschaft, BBE-Newsletter Nr. 12 v. 18.06.2020.

haben. Die Aufnahme zivilgesellschaftlicher Themenanwälte in die Gemeinnützigkeit kann aus Gründen der Herstellung der Kohärenz der Rechtsordnung ausgebaut sein. Hierzu das folgende Beispiel: Bei der Bürgerbewegung in Sachen »Stuttgart 21« ging es – ungeachtet des Schutzes von Juchtenkäfern – vorrangig nicht um die Umwelt, sondern um ein Verkehrsinfrastrukturprojekt der Deutschen Bahn, das die transeuropäische Eisenbahnverbindung verbessern und gleichzeitig für die Stadtentwicklung von Stuttgart neue Flächen generieren sollte. Viele Bürger sahen die verkehrspolitische Notwendigkeit nicht ein und die Kosten explodierten. Die Zivilgesellschaft »mischte sich ein«. Attac nahm das Verkehrsprojekt »Stuttgart 21« zum Anlass für einen Demokratie-Kongress. Damit hätte eine »reine« Umweltorganisation ihren Satzungszweck mutmaßlich verfehlt. Gleichwohl lag diese Aktion im Bereich des staats- und verwaltungsrechtlich Erwünschten – dies könnte den Rang eines ideell-gemeinnützigen Zweckes rechtfertigen. Der Gesetzgeber reagierte im Jahre 2013 mit der Einfügung des § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der die sogenannte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung vorsah: Die Behörde soll darauf hinwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens und die Mittel, es zu verwirklichen, sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Das Gesetz sagt: »Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.«

Die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung führt hierzu aus²: »Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll in einer möglichst frühen Phase der Planung von Großvorhaben stattfinden und dadurch die Transparenz von Entscheidungsprozessen verbessern und Konflikte vermeiden helfen. Durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll ein geplantes Vorhaben so frühzeitig bekannt gemacht werden, dass der Vorhabenträger Einwände und Anregungen aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter im anschließenden Verwaltungsverfahren (etwa anerkannter Vereinigungen im Planfeststellungsverfahren) in seiner Planung noch vor der förmlichen Antrags- oder Planeinreichung berücksichtigen kann.«

Hier setzt der Gesetzgeber als gemeinwohldienlich voraus, dass Bürger in Wahrnehmung ihrer Grundrechte als »Öffentlichkeit« ihre Argumente bündeln und ihre Interessen zur Geltung bringen. Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft »anerkannte Vereinigungen«. Nicht minder dürften ad hoc-Gruppen angesprochen sein, die sich als Themenanwälte verstehen. Durch die verfahrensrechtlich-institutionalisierte »frühe« Einbindung in das Planungsverfahren wird dessen Effektivierung – nicht zuletzt durch Vermeidung von Konflikten – bezweckt. Die zivilgesellschaftlichen Themenanwälte dienen dem Gemeinwohl. Aus Gründen des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes), auf den sich auch die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) gründet, muss es ihnen möglich sein, sich durch

² BT-Drs. 17/9666 S. 16 f.

Spenden z. B. im Format des crowdfunding zu finanzieren – selbst dann, wenn es nicht um den bereits nach geltendem Recht förderungswürdigen Schutz der Umwelt geht.

III. Bereits der Bericht der Enquetekommission »Bürgerschaftliches Engagement« (BT-Drs. 14/8900, S. 42, 73 und öfter) spricht von »Bürgerinitiativen, neuen sozialen Bewegungen, soziokulturellen Initiativen und einem zunehmenden Engagement für bedrängte Menschen oder eine bedrohte Natur weit außerhalb des unmittelbaren Blickfelds«. Diese haben neue Bedürfnisse und Einschätzungen der Bürger ebenso sichtbar gemacht »wie die Tatsache, dass selbst demokratisch zustande gekommene staatliche Positionen kein objektives Gemeinwohl verkörpern (!) und sich von engagierten Bürgern kritisch überprüfen lassen müssen. Die Themenanwaltschaft (advocacy) ist aus dem bürgerschaftlichen Engagement nicht mehr wegzudenken – ein Engagement, das nicht zuletzt aus der dezidierten Unabhängigkeit vom Staat ihre Legitimation schöpft«. Der Bericht empfiehlt – in Anlehnung an die Mitteilung der EU-Kommission »über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa« (1997) – eine grundlegende Überarbeitung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke und des steuerlichen Spendenrechts, die sich vor allem am Grundprinzip der Förderung bürgerschaftlichen Engagements orientiert. Es geht dabei um die folgenden Kategorien:

- Erbringung von Dienstleistungen (z. B. Sozialdienste);
- Themenanwaltschaft (Eintreten für eine Sache oder Gruppe als Themenanwälte mit dem Ziel, die öffentliche Meinung oder die Politik zu verändern);
- Selbsthilfe;
- Vermittlung und Koordinierung (»Mittlerorganisationen«).

IV. Der V. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH)³ weigert sich zu Recht, den Katalog »faktisch um den dort nicht angeführten Zweck der Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu ergänzen«. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist, »ob sich die politische Betätigung in einen größeren, sachlich fundierten Zusammenhang einbetten lässt, der sich wiederum auf einen der in § 52 AO genannten Zwecke zurückbeziehen lässt«⁴. Dies entspricht der überzeugend begründeten Auffassung des BFH. Eine – so der BFH – »eigenständige Verfolgung politischer Zwecke« gehört – nach geltendem Recht – nicht zur Förderung der Allgemeinheit im Sinne des durch einzelne Zwecke aufgegliederten Katalogs des

³ BFH, Urt. v. 10.01.2019 – V R 60/17, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301; Anm. jurisPR-SteuerR 12/2019 Anm. 1; Hüttemann, DB 2019, 744; BFH, Beschl. v. 10.12.2020 – V R 14/20, zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; aus der Sicht der Verwaltung Exner, npoR 2021, 63, 64 ff.

³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.03.2016 - WD 4 - 3000 - 026/16.

⁴ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages vom 11.03.2016 - WD 4 - 3000 - 026/16.

§ 52 Abs. 1 AO. Aber auch diese Auffassung ist, wie Michael Droege⁵ in seiner brillanten Analyse des ersten Attac-Urteils des BFH aufgezeigt hat, nicht »alternativlos«. Droege sieht keine Notwendigkeit, das Gemeinnützigkeitsrecht fortzuschreiben. Abhilfe »ließe sich mit geringen Korrekturen erreichen, wenn man die Frage des Ausmaßes politischer Betätigung vor dem Hintergrund der Grenzen der Parteienfinanzierung strikt am Umgehungs- und Missbrauchsgedanken ausrichtet«. Er steht damit im Gegensatz zu Literaturstimmen, die »politischen Körperschaften«, die auf die politische Willensbildung einwirken, ohne aber an Wahlen teilzunehmen und die Repräsentation in den Parlamenten anzustreben, einen steuerlichen Sonderstatus einräumen wollen⁶.

V. Es geht auch um die Herstellung eines gesellschaftlichen Gleichgewichts. So manche bedeutende gemeinnützige Stiftung in der Bundesrepublik ist politisch aktiv. Beispielsweise verfolgt die Bertelsmann Stiftung nach ihrer Satzung u. a. »die Förderung zeitgemäßer und wirkungsvoller Strukturen und Ordnungen in der Gesellschaft« – ebendies nimmt auch Attac für sich in Anspruch. Das Wirken der Bertelsmann Stiftung wird immer wieder kritisiert⁷. Der Hamburger Notar und Stiftungsexperte Peter Rawert⁸ (Bucerius Law School) hat unter der Überschrift »Grundgütiges aus Gütersloh« Kritik geübt. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 31.05.2017 »Rechtssicherheit für bürgerschaftliches Engagement – Gemeinnützigkeit braucht klare Regeln«⁹ nimmt Bezug auf den »Fall Attac«, aber auch darauf, dass sich andere Organisationen seit Jahren politisch äußern, ohne dass sie mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit bedroht werden. Als Beispiel wird genannt die »Stiftung Familienunternehmen«, die seit Jahren Lobbyarbeit gegen die Wiedereinführung der Vermögensteuer und gegen eine wirksame Erbschaftsteuer macht. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist am 29.06.2017 im Deutschen Bundestag beraten worden¹⁰. Er ist auf der Grundlage des nicht näher begründeten Berichts des Finanzausschusses¹¹ – dessen Empfehlung folgend – abgelehnt worden.

⁵ Kritische Justiz 2019, 349.

⁶ Z.B. Weitemeyer, npoR 2019, 97.

⁷ <https://www.cicero.de/kultur/bertelsmannstudien-opium-fuer-die-maechtigen> (abgerufen am 12.03.2019); Thomas Schuler, Die Bertelsmannrepublik, Eine Stiftung macht Politik, 2010.

⁸ FAZ v. 14.09.2010, <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/175-jahre-bertelsmann-grundguetiges-aus-guetersloh-11038357.html> (abgerufen am 29.03.2021).

⁹ BT-Drs. 18/12559

¹⁰ BT-PIPr 18/243, S. 25029B - 25029C.

¹¹ BT-Drs. 18/12973

VI. Diese Diskussion zeigt: Derzeit sind der Markt und die Zivilgesellschaft nicht im Sinne einer gebotenen Waffengleichheit ausbalanciert. Dank eines Hausausweises haben 778 Lobbyisten einen weitgehend ungehinderten Zugang zu den Büros der 709 Abgeordneten¹². Das Transparenzregister der EU umfasst mehr als 11.500 registrierte Lobby-Akteure, hauptsächlich Inhouse-Lobbyisten, ferner Gewerbe- und Berufsverbände. In den Anwendungsbereich des europäischen Transparenz-Registers fallen grundsätzlich »alle Tätigkeiten, mit denen auf die Politikgestaltung oder -umsetzung und die Entscheidungsprozesse der EU-Organe unmittelbar oder mittelbar Einfluss genommen werden soll«. Die Tätigkeit der Lobbyisten wird durch steuerlich abziehbaren Aufwand finanziert. Der engagierte Privatmann muss vergleichbare Tätigkeiten aus dem versteuerten Einkommen bezahlen. In dieser Hinsicht bedarf es grundlegender Reformüberlegungen.

VII. Man sollte die Fallgruppen von evident gemeinwohlrelevanten politischen Tätigkeiten in den Blick nehmen und prüfen, wie ein Sonderstatus – und sei es durch die Ergänzung des Zwecke-Katalogs des § 52 Abs. 2 AO – für Themenanwälte passgenau und effektiv legislatorisch ausgeformt werden könnte. Hierzu das folgende Beispiel: Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)¹³ hat in einer Initiativstellungnahme vom 18.09.2020 »Wirksame und koordinierte Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuervermeidung, Geldwäsche und Steueroasen« vorgeschlagen, »einen Europäischen Pakt« auf den Weg zu bringen«. Hierzu führt der EWSA aus: »Die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft (!) ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung eines Steuerbewusstseins der Bürger zur Ablehnung von Straftaten und missbräuchlichen Praktiken sowie für eine gerechte Besteuerung. Ihr Mitwirken wird dazu beitragen, den Pakt zu verwirklichen und umzusetzen.« Diese Beteiligung halte ich für dringend notwendig. Der Bericht der Professorin der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Dominika Langenmayr¹⁴ »Wie Banken Steuern vermeiden« (F.A.Z. v. 18.01.2021, S. 16) beschreibt Teilaspekte der Finanzierungsströme mittels »unternehmenseigenen Niederlassungen in einer Steueroase – etwa auf den Cayman Islands – an eine andere Niederlassung des Unternehmens, z. B. in Deutschland«. Offensichtlich ist ungeachtet der sog. BEPS-Initiative und der »general anti-abuse rule (GAAR)« der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD I) die Steuer-»Gestaltung« über Steueroasen immer noch groß im Schwange. Wenn hier die zuständigen Behörden und auch die Steuerrechtswissenschaft versagt haben: Wer soll derartige Forschungsergebnisse publik machen und – auch dies kann dem Gemeinwohl dienen

¹² <https://fragdenstaat.de/anfrage/hausausweise-fur-den-deutschen-bundestag/111645/anhang/hausausweisliste-lobbyverbände-2018.pdf> (abgerufen am 29.03.2021); vgl. auch die Informationen im Portal <https://www.abgeordnetenwatch.de/>.

¹³ ABI EU v. 11.12.2020, C 429.

¹⁴ <https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2021-01-18/0c480f9cf587927db78614ce92eccdb6/?GEPC=s3> (abgerufen am 29.03.2021).

– in politische Aktion ummünzen, wenn nicht themenanwaltliche Organisationen der Zivilgesellschaft?

VIII. Der Finanzausschuss des Bundesrates¹⁵ hat in seinen Empfehlungen vom 11.12.2020 mit umfänglicher Begründung als »weiteren Reformbedarf« angemeldet, »die Regelungen der §§ 51 ff. AO insgesamt an weitere Bedürfnisse einer engagierten und kritischen Zivilgesellschaft anzupassen. Es besteht weiterhin erhebliche Unsicherheit in Teilen der Zivilgesellschaft, wie weit sich steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen ihrer Zweckverwirklichung auch politisch engagieren dürfen, ohne dabei die Anerkennung ihrer Steuerbegünstigung zu verlieren.« Es sei im Sinne der Rechtsklarheit und -sicherheit für steuerbegünstigte Körperschaften der Zivilgesellschaft erforderlich, eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts zu schaffen. Es müsse die verfassungsrechtlich gebotene Trennung zwischen steuerbegünstigter Betätigung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien Berücksichtigung finden. Auch für die gebotene Transparenz der Finanzierung sich politisch engagierender steuerbefreiter Körperschaften gilt es, geeignete Regelungen zu finden. Dabei müsse die verfassungsrechtlich gebotene Trennung zwischen steuerbegünstigter Betätigung und der Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes in und durch Parteien Berücksichtigung finden. Das politische Engagement der Zivilgesellschaft nehme kontinuierlich zu, politische Willensbildung erfolge nicht mehr nur ausschließlich durch Parteien. Der Bundesrat¹⁶ hat diese Empfehlung in seiner Sitzung vom 18.12.2020 abgelehnt (998. Sitzung, S. 516). Es ist aber zu vermuten, dass das Votum des Ausschusses politisch fortwirkt.

IX. Die »rechtspolitische Großwetterlage« war bislang dadurch gekennzeichnet, dass »der Gesetzgeber« gegenüber einer Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 Satz 1 AO – vorsichtig ausgedrückt – zurückhaltend war. Einer der Gründe dafür dürfte die Skepsis gegenüber der Förderung solcher Organisationen sein, die »meinungsfreudig« in den politischen Raum hineinwirken und aufgrund landläufiger Vorurteile eher dem Bereich des Subkulturellen zugeordnet werden. Im Verlauf der derzeitigen Legislaturperiode ging es in einer gesellschaftspolitisch aufgeladenen Diskussion um die Frage, ob für die Duldung einer politischen Einflussnahme eine Anerkennung als »Annex« zu den traditionellen Katalogzwecken ausreicht oder ob ein neuer gemeinnütziger Zweck definiert werden muss. Diese

¹⁵ BR-Drs. 746/1/20.

¹⁶ Empfehlungen 746/1/20 unter 3.; Ablehnung Bundesrat Plenarprotokoll 998. Sitzung 18.12.2020 S. 516.

Erörterungen haben nicht zum Erfolg geführt. Es gibt Indizien dafür, dass politische Initiativen zur Ergänzung des Katalogs des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO auch zur Begünstigung der Themenanwaltschaft erfolversprechend sein könnten.

X. Es gibt ungelöste Probleme. Es leuchtet ein, dass sich die Zivilgesellschaft um »Stuttgart 21« kümmern sollte – das Verwaltungsverfahrensgesetz setzt dies voraus. Auch die grenzüberschreitende Steuergerechtigkeit verdient und benötigt die Aufmerksamkeit und das Engagement der Zivilgesellschaft. Eine erforderliche Grenzziehung ist in der Diskussion um den vom Land NRW eingebrachten Entwurf zur Anerkennung eines gemeinnützigen Journalismus deutlich geworden. Über die Gründe dafür, warum dieser Entwurf im Gesetzgebungsverfahren steckengeblieben ist, kann man nur spekulieren. Ungelöst ist sicherlich die Frage, wie der weltanschaulich neutrale Staat nach Möglichkeit nur den Qualitätsjournalismus fördert – aber was ist das? Die Wahrung »anerkannter journalistischer Grundsätze« i. S. von § 19 Abs. 1 des am 07.11.2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrages und die Unterwerfung unter den Kodex des Deutschen Presserats sind sicherlich das Mindeste, was man für eine Anerkennung von Journalismus als gemeinnützig voraussetzen muss. Ein Kollateralnutzen für Hatespeech, Mobbing, Shitstorms, bei denen sich Betroffene aufgrund der schieren Menge der Äußerungen macht- und hilflos fühlen, für politische Indoktrination durch sogenannte Fake News usw. ist nicht wünschenswert und nicht förderungswürdig. Dient jede von einer »Generation beleidigt« in Gang gebrachte cancel culture-Kampagne und jede sprachpolizeiliche Verirrung (»Indianerhäuptling«) dem gemeinen Wohl, und dies nicht nur aus der Warte der Urheber, die damit den Fortbestand der Menschheit sichern wollen? Wohl kaum! »Eine Zensur findet nicht statt« (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes). Aber nicht alle Äußerungen unterhalb des vom Gesetzgeber definierten Kriminellen sind förderungswürdig. »Quis iudicabit?« – wer soll darüber entscheiden? Vermutlich wird doch nichts anderes übrigbleiben als politisch wirksame Öffentlichkeitsarbeit tatbestandlich mit gesetzlich definierten ideellen Zwecken zu verknüpfen.

XI. Der Abgeordnete Michael Schrodi (SPD) hat in der Plenarsitzung des Deutschen Bundestags vom 16.12.2020, in der über die Fortschreibung des Gemeinnützigkeitsrechts diskutiert wurde, moniert¹⁷: »Ein Päckchen liegt leider nicht unter dem Weihnachtsbaum, und das ist insgesamt für diese Gesellschaft nicht gut, wie wir finden. Demokratie braucht eine starke und lebendige Zivilgesellschaft. Sie steht unter Druck. Sie ist durch manche Urteile verunsichert, dadurch, dass manchen Organisationen die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde.« »Aber selbst das – diese Rechtssicherheit zu gewähren – war leider mit dem Koalitionspartner nicht möglich. Das ist schade; wir halten das auch für falsch. Aber in einem Jahr ist wieder Weihnachten. Da versuchen wir, ein großes rotes Päckchen der Gemeinnützigkeit mit Rechtssicherheit unter

¹⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/201, S. 25268 f

den Baum zu legen, dann vielleicht mit anderen Mehrheiten.« Das Protokoll vermerkt hier den Zwischenruf des Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): »Ah, jetzt kommt es raus! Rot-Rot-Grün!«

Autor

Prof. Dr. Peter Fischer ist Vors. Richter am Bundesfinanzhof (BFH) a.D. und Rechtsanwalt in Düsseldorf.

Kontakt: pafischer@aol.com

Redaktion

BBE-Newsletter für Engagement und Partizipation in Deutschland

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

Tel: +49 30 62980-115

newsletter@b-b-e.de

www.b-b-e.de